

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbna.

Nr. 245.

Freitag, 20. Oktober 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. **Bezugspreis**, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestandes sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 zum breite Grundschriftgröße (7 Zeilen) 20 Pf., Oktavpreis 15 Pf.; getraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Karte. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Verlag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Verfertiger von Materialien — hat der Besteller keinen Anspruch auf Wiederholung der Zeitung oder auf Ersatzung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: D a n g e r & W i n t e r l i c h, R i e s a. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

In den Postverkehr ist angeschlossen worden:
Bezirksverband der königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain
Konto 23349 Postfachamt Leipzig.

Bei Geldsendungen an den Bezirk (Bezirkskasse) empfiehlt sich namentlich die Benutzung dieser Einrichtung.

Großenhain, den 18. Oktober 1916.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Ausgabe von Brotmarken für schwerarbeitende und jugendliche Personen.

Vom 2. Oktober 1916 ab werden

- an schwerarbeitende über 14 Jahre alte Personen mit einem Einkommen bis zu 2500 Mk. und zwar lediglich für ihre Person und nicht etwa auch für ihre Familienangehörigen,
- an alle jugendlichen Personen von 12 bis einschließlich 17 Jahren, soweit sie nicht bereits vorstehend nach Ziffer 1 als schwerarbeitende Brotmarken erhalten.

auf Antrag für jede Woche Brotmarken über 1 Pfund Brot oder 300 gr Mehl gewährt.

Dieser wird folgendes bestimmt:

Zu Ziffer 1. In besonderen Fällen können die Brotmarken auch Personen mit einem höheren Einkommen als 2500 Mk., so insbesondere Lokomotivführer und solche Personen, die wöchentlich mehr als 2 mal Nachtschicht oder Nachtdienst zu leisten haben, gewährt werden. Der Nachweis über die tatsächliche Leistung von Nachtschicht oder Nachtdienst ist durch ein Zeugnis des Arbeitgeberes (Firma, Behörde) zu erbringen.

Handwerkstädtische Arbeiter, sowie Selbstverfoger und die von ihnen mit versorgten, über 14 Jahre alten Personen können unter den in Ziffer 1 gedachten Voraussetzungen zunächst für die Zeit der Feldbestellung und zwar bis zum 12. November dieses Jahres auf ihren Antrag ebenfalls Brotmarken erhalten, wenn sie tatsächlich handlich und nicht nur tags- oder fremdenweise bei der Feldbestellung mit tätig sind, Selbstverfoger jedoch nur in dem Umfange, daß ihre Brotration insgesamt 6 Pfund wöchentlich nicht übersteigt.

Zu 1 und 2. Die Anträge sind bei der für den Wohnort zuständigen Gemeindebehörde (Stadtrat, Gemeindevorstand) zu stellen, die über die Anträge nach eingehender Prüfung zu entscheiden und die entsprechenden Brotmarken auszugeben hat. Vom 2. Oktober ab sind die Marken nachzugeben. Zweckmäßigkeit der Angaben über das Alter der Jugendlichen kann von den Gemeindebehörden, sofern diesen andere Unterlagen hierüber nicht zur Verfügung stehen, die Vorlegung von Geburtsurkunden usw. geordert werden. Maßgebend für die Berechnung des Alters ist für die am 2. Oktober beginnende Ausgabezeit der 2. Oktober, für die künftigen Brotmarkenperioden der Tag der Brotmarkenausgabe.

Auf Kriegesgefangene finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Wegen dieser ist weiteres in der an die Gemeindebehörden ergehenden besonderen Verfügung enthalten.

Wer sich mehr Brotmarken verschafft, als ihm zukommen oder wer den Versuch hierzu macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft. Großenhain, am 18. Oktober 1916.

1580 o.F.H. Der Kommunalverband.

Verkehr mit Hafer aus der Ernte 1916.

Die Bestimmungen über den Verkehr mit Hafer aus der Ernte 1916, wie sie sich aus der Bundesratsverordnung vom 6. Juli 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 811 ff. — den Bekanntmachungen des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 19. August, 5. September und 15. September — Reichsgesetzblatt Seite 939, 997 und 1045 — in Verbindung mit den hierzu erlassenen sächsischen Ausführungsverordnungen vom 11., 19. und 21. September 1916 — sächsische Staatsgesetzgebung vom 13., 21. und 26. September 1916 — ergeben, werden hiermit in nachstehendem zusammengefaßt bekannt gemacht:

§ 1.

An den für den Kommunalverband der königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain beschlagnahmen Vorräten an Hafer dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung der königlichen Amtshauptmannschaft vorgenommen werden, soweit sich nicht aus Nachstehendem etwas anderes ergibt. Als Hafer im Sinne dieser Bekanntmachung gelten auch Mengkorn aus Hafer mit anderen Getreidearten, Gemenge, die durch nachträgliche Vermischung von Hafer mit anderen Getreiden oder Hüllfrüchten entstanden sind, sowie Mischfrucht, ein Gemenge, bei dem Hafer mit Hüllfrüchten zusammengebacken ist.

Die Besitzer beschlagmahrter Vorräte haben die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen; sie sind insbesondere berechtigt, und auf Verlangen der königlichen Amtshauptmannschaft verpflichtet, auszudreschen. Weigert sich der Besitzer auszudreschen oder nimmt er sonst eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung nicht rechtzeitig vor, so erfolgt die zwangsweise Durchführung auf seine Kosten.

§ 2.

Erlaubt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenzen eines Kommunalverbandes hinaus, so darf der beschlagmahnte Hafer innerhalb dieses Betriebes von einem Kommunalverband in den anderen gebracht werden. Mit der Ankunft des Hafers in dem Bezirke des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer hat die Ortsänderung binnen 3 Tagen unter Angabe der Getreidearten und ihrer Mengen beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 3.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die Besitzer von Hafer aus ihren Hafervorräten:

- in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1916 (zu vergl. indessen nachstehend unter 6)
 - für jeden Einwohner 5 1/2 Zentner,
 - sofern sie in ihrem landwirtschaftlichen Betriebe Arbeitsschonen halten, an jeden Arbeitsschonen 3 Zentner, sowie ferner nach Einholung besonderer Genehmigung der königlichen Amtshauptmannschaft
 - an jeden an- oder vorgeführten Ruchtschonen eine von der königlichen Amtshauptmannschaft bei Erteilung der Genehmigung noch zu bestimmende Menge,
 - sofern sie in ihrem landwirtschaftlichen Betriebe in Ermangelung anderer Spannreife Kühe zur Feldarbeit verwenden müssen und zwar nur in der Zeit vom 15. September bis 30. November 1916 an ein Gespann, das heißt an höchstens 2 zur Feldarbeit verwendete Kühe und zwar 1 Zentner für jede Kuh auf den ganzen Zeitraum

verfügen. Entsprechende Gesuche sind gemeindefreiwil unter Benennung der einzelnen Tierhalter bei der königlichen Amtshauptmannschaft einzureichen. Dabei ist ortsbehördlich zu bezeichnen:

bei Gesuchen zu a): Für wieviel Kühe und über ein Jahr alte Kalben der Wulle gehalten wird, ob und wann er gefört worden ist und ob er tatsächlich noch zurucht verwendet wird. Auch ist der Kör- bzw. Vorförtschein beizufügen;

bei Gesuchen zu d): Wieviel Jungkühe jeder Besitzer hält und daß er sie in Ermangelung anderer Spannreife zur Feldarbeit verwenden muß.

Weiter können Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, sofern sie Mitglied der staatlich unterstühten Riegen-Büchtereinigungen und Bockstationen sind, mit Genehmigung der königlichen Amtshauptmannschaft an jeden Riegenbock, welcher während der beginnenden Deckperiode zurucht Verwendung findet, einen Zentner Hafer in der Zeit vom 15. September bis 31. Dezember 1916 veräußern.

Bei Einhufern, Arbeitsschonen, Ruchtschonen, Jungkühen und Ruchtschonenböcken, die nicht während des ganzen im vorstehend genannten Zeitraumes gehalten werden, oder bei Ruchtschonen, Jungkühen und Ruchtschonenböcken, für welche die Verfertigungsgenehmigung nicht auf den ganzen Zeitraum erteilt wird, ermäßigen sich diese Mengen und zwar bei den Einhufern um 4 1/2 Pfund, bei den Arbeitsschonen um 2 1/2 Pfund, bei den Jungkühen um 1 1/2 Pfund, bei den Ruchtschonenböcken um 1 Pfund und bei den Ruchtschonen um eine bei Erteilung der Genehmigung noch zu bestimmende Menge für jeden lebenden Tag.

Den Besitzern der Tiere bleibt es überlassen, die Entleistung der ihnen zutreffenden Hafermengen in der ihnen am zweckmäßigsten erscheinenden Weise vorzunehmen. Sie sind lediglich verpflichtet, die ihnen zustehende Gesamtmenge während des neuen Ernteschlusses nicht zu überschreiten. Hiermit sind Hafermengen, die von den Besitzern nachweislich innerhalb der ihnen zur Verfütterung freigegebenen Mengen erspart sind, von der Entleistung frei.

Die Verteilung der zur Verfütterung freigegebenen Hafermengen für die Zeit vom 1. Januar 1917 ab erfolgt später und wird öffentlich bekannt gegeben werden.

Die Halter von Einhufern dürfen den für ihre Einhufer zur Verfügung stehenden Hafer auch an ihr übriges Vieh veräußern.

Wegen der Ermöglichung von außerordentlichen Hafervorräten zu Futterzwecken wird auf die Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 17. Oktober 1916 — abgedruckt in Nr. 244 des Großenhainer Tageblattes, Nr. 248 des Riesauer Tageblattes und Nr. 132 des Radeburger Anzeigers — verwiesen.

2. als Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe:

a. daß zur Frühjahrbestellung erforderliche Saatgut zur Saat verwendet werden.

Ueber die Höhe der Saatgutmenge wird später nach Bekanntmachung erlassen werden.

Die Ortsbehörden sind verpflichtet, mit besonderer Sorgfalt darüber zu wachen, daß das Saatgut sorgsam aufbewahrt und zur Frühjahrbestellung auch wirklich verwendet wird.

b. Mischfrucht als Grünfütter verwendet oder aus der geernteten Mischfrucht die Hüllfrüchte aussondern; diese werden durch die Aussonderung von der Beschlagnahme frei, unterliegen aber der Verordnung über Hüllfrüchte in der Fassung vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 621).

Für Mengkorn gilt dies nicht.

c. Hafer an solche Stellen liefern, die durch Erlaubnisbescheinigung der Reichsfuttermittelstelle zum Ankauf entsprechender Mengen Hafer berechtigt sind.

d. Diese Geschäfte sind binnen 3 Tagen nach Abschluß der königlichen Amtshauptmannschaft anzuzeigen.

e. Nahrungsmittel zum Verzehr im eigenen Betriebe herstellen oder herstellen lassen. Diese Herstellung darf nur auf Grund von Mahlkarten erfolgen, welche die königliche Amtshauptmannschaft ausstellt, und in denen die zur Verarbeitung freigegebene Menge bezeichnet wird. Die Mahlkarte ist der Verarbeitung beizubehalten. Jede Veränderung der auf diese Weise bereitgestellten Nahrungsmittel ist verboten. Die Mähen dürfen Hafer nur gegen unabhängige der Mahlkarte zur Verarbeitung annehmen oder verarbeiten.

Zum Schrotten und Quetschen von Hafer zwecks Verfütterung bedarf es einer Mahlkarte nicht. Jedoch darf stets nur die für die nächste Woche zur Verfütterung zutreffende Hafermenge geschrotet oder gequert werden. Ausnahmen können von der königlichen Amtshauptmannschaft zugelassen werden.

§ 4.

Die Veräußerung und der Erwerb von Winterhafer zu Saatzwecken ist bis auf weiteres unter der Voraussetzung gestattet, daß das einzelne Veräußerungs- und Erwerbsgeschäft von der Reichsfuttermittelstelle genehmigt wird (Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 19. September 1916 — sächsische Staatsgesetzgebung vom 21. September 1916) — Landesfuttermittelstelle — zu richten.

Die nach § 2 der Bundesratsverordnung über Hafer vom 6. Juli 1916 notwendige Zustimmung des Kommunalverbandes, für den der Winterhafer beschlagmahnt ist, wird durch die Genehmigung seitens der Reichsfuttermittelstelle nicht hindrängig.

Im Übrigen bleibt jede Veräußerung und jeder Erwerb von Hafer zu Saatzwecken bis auf weiteres untersagt.

§ 5.

Soweit Vorräte von Hafer nicht nach §§ 2 bis 4 verwendet werden, sind sie dem Kommunalverband der königlichen Amtshauptmannschaft zur Verfügung zu stellen und auf Verlangen käuflich zu liefern. Vorräte, die dem Kommunalverband auf Verlangen nicht freiwillig geliefert werden, können gemäß §§ 10 bis 14 der Bundesratsverordnung vom 6. Juli 1916 enteignet werden.

§ 6.

Der Kommunalverband wird gemäß § 16 der Bundesratsverordnung innerhalb seines Bezirkes mit den ihm gebührenden, ihm übereigneten oder überwiesenen Vorräten den erforderlichen Ausgleich zwischen den nach den Bestimmungen dieser Bekanntmachung in Frage kommenden Tierhaltern (Haferverbraucher) und den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe (Hafererzeuger) herbeiführen.

Demzufolge haben, soweit dies nicht schon auf Grund der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 6. September 1916 geschehen ist, diejenigen Halter von Einhufern, die nicht im Besitze des erforderlichen Futterhalters sind, bei der königlichen Amtshauptmannschaft schriftlich die Ausstellung eines Bezugscheines zu beantragen und hierbei eine Bescheinigung der zuständigen Ortsbehörde (Stadtrat, Gemeindevorstand) darüber mit beizubringen, wieviel Pferde sie besitzen und daß sie Hafer selbst nicht erbaunt bez. Futterhafer nicht mehr im Besitz haben.

Nur gegen Abgabe der von der königlichen Amtshauptmannschaft ausgestellten Bezugscheine darf Hafer abgegeben werden. Soweit landwirtschaftliche Unternehmer nach § 3 Ziffer 2c Hafer veräußert haben, steht ihnen ein Anspruch auf Zuweisung von Hafer zu Futterzwecken im Wege des Ausgleiches (Absatz 1) nicht zu.

§ 7.

Die Halter der in § 3 unter 1a bis d genannten Tiere haben jeden Zu- und Abgang in ihrem Tierbestande unter Angabe des Tages, sowie des Namens des Verkäufers oder des Erwerbers binnen 3 Tagen der Ortsbehörde zu melden. Diese hat die Angaben auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und alsdann die Meldung unverzüglich an die königliche Amtshauptmannschaft weiter zu geben. Die Wittgabe von Futterhafer beim Verkauf dieser Tiere ist verboten.

§ 8.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind bezeugt, in die Räume, in denen Hafer verarbeitet wird, jeder Zeit, in die Räume, in denen Hafer oder Erzeugnisse aus Hafer aufbewahrt, teilgehalten oder verpackt werden,